

Annus
Christi
1499.

Parthenen zur Güte, gewiesen, oder auch allein nach Ansehung der Billigkeit de simplici & plano dieselbe durch einen unverfänglichen Verlaß, verbescheidet; Jedoch wann hievon ein oder der andere Theil, nicht genug hatten, sondern beschwehrt zu seyn vermeinet, sodann ist dieselbe Parthen allererst in das Recht, (wie mans genennet) ad Processum ordinarium gewiesen worden.

Process
und Solen-
nität da-
bey.

Ben solchen Rechten seyn die Parthenen, zu jeden angestellten Tagen, mit ihrer Klagen und Berantwortungen, in Personal- und Real- Sprüchen, münd- und schriftlich gehört, darüber Urtheil gesprochen; die Sachen alsdann vor einen Ersamen Rath, und folgendes an den Landes- Fürsten, oder dessen Regierung appellirt worden; Davon eine grosse Anzahl solcher in Rechten geführter und durch Declaration erledigter Process noch vorhanden, aus denen, und zwar den ältesten ich allein einen einzigen zur Nachricht von dem damahl gewöhnlichen Gerichts- Stylo, hiemit fürzlich inseriren will.

Formular
des Pro-
cesss.

„Es kam ein Mann für Recht, mit seinem angedingten Redner und klagte ic.
„In Antwort erschien der Ehrbar Mann, mit seinem angedingten Redner,
„und meldet, ic.

„Mit beyder Theile Wissen und Willen, fragt der Richter einen an den
„Erbarn Geding Rechtens; Der erkennet und sprach zu Recht, als er Red und
„Widerred vernommen hatte. Daben des Ankläger Brief und Siegel; Auch
„der Antworter darwider ein Geschäft noch der Stadt Rechten verfertigt für-
„gebracht, und zu vernehmen gäbe, dasselbige Geschäft wisse er nit abzuspre-
„chen. Das hub auf der Ankläger und dingte, daß in dem fürsichtigen Rath,
„der Stadt zu Steyer ihme zu einem bessern Rechten geben ic. Und beschehen
„in der Stadt- Schranen zu Steyer, am Frentag vor St. Petronellen-Tag, der
„H. Jungfrauen. Wir, der Rath der Stadt zu Steyer bekennen um die Urthl,
„hierinnen verschlossen, daß solche für uns gedingt ist, und erledigt also; Nach-
„dem die Abschrift eines Gemächts, auch eines Geschäft- Briefs, gehört und
„verlesen seyn; Und der Gemächt- Brief klarlich in sich hält, daß die verschiede-
„ne Frau 200. Pf. Pfennig ihrem Mann seel. lediglich vermacht und zugetwen-
„det hab, und die 100. Pf. Pfennig ihren Leibs- Erben; Und ob die nicht wären,
„alsdann ihren nechsten Erben vorbehalten; so hat die Frau diese 100. Pf.
„Pfennig nicht weiter zu verschaffen Gewalt gehabt; Und folgen billich ihren
„nechsten Erben, nach Inhalt des Vermächtnis- Briefs. Geben am Erchtag
„nach St. Bonifacii Tag, mit seiner Gesellschaft an. D. 1475.

„Wir Michael von Gottes Gnaden, des Heil. Röm. Reichs, Burggraf
„zu Maidtburg, und Grafe zu Hardtegg, Land- Marschalck in Oesterreich, und
„andere Unsers allergnädigsten Herrn, des Römischen Kaisers Rätthe, so jetzt
„hie seyn, bekennen; Als diese Urthl hierin beschlossen, an dieselb sein Kais. Gna-
„den gedingt zu lesen, und uns überantwortet ist; daß wir die erledigt haben,
„so wie das Geschäft nach den Stadt- Rechten verfertigt, so verfolgen Wir den
„einen Mann, in seinem Rechts- Spruch, mit Urkundt diß Briefs. Geben zu
„Wienn am Frentag vor St. Johannis- Tag, des Gottes- Täuffers, nach
„Christi Geburt 1475.

Wann sol-
cher Ge-
brauch
aufgehört.

Angedeute Rechtens- oder Schranen- Besizung (die gleichwohl noch in Steyer- und Ennsdorff zu halten, allein aus eines Stadt- Richters guten nach- barlichen Willen, und keiner Gerechtigkeit; weil deren kriegende Parthenen, son- sten zu Rechten in der Stadt zu erscheinen schuldig gewest) ist ungefehr bis das Jahr funffzehen hundert etlich und vierzig observirt worden. Die Ursachen nun, warum man solch alten Stadt- Gebrauch, und die dabey gewöhnliche schö- ne Solennitäten, nach und nach so gar erlöschten lassen, hab ich nicht gefunden. Aber ein Befehl von Kaiser Friedrich, sub dato St. Veit in Kärndten, an St. Antlaß- Tag an. 1469. an den Rath und Burger zu Steyer ergangen, ist noch vorhanden; darinnen der Kaiser ihnen befiehet, daß sie seinem getreuen Ge- örigen Steger, seinem Richter daselbst zu Steyer, mit Recht besetzen, Recht sprechen, und in ander Wege, so lang er Richter sey, Hülff und Beystand thun, und